



## DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

Die neue Richtlinie gilt ab sofort für alle Anträge, die ab dem 01.01.2021 vollständig bei der FFA vorliegen. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

### DFFF I

#### **§ 7: Beantragender Hersteller**

Nach dem Brexit gilt UK nun als Drittstaat. Deshalb besteht keine Antragsberechtigung mehr für Produktionsunternehmen mit Sitz in UK.

#### **§ 8 (2) - Anlage 1 Nr. 9: Herstellerhonorar**

Das anerkennungsfähige Herstellerhonorar beträgt bis zu 5% der Gesamtherstellungskosten ohne Ansatz des Herstellerhonorars, höchstens aber 250.000 Euro. Bei Projekten mit Gesamtherstellungskosten von bis zu 500.000 Euro gilt eine Staffelung, die sich an der Projektfilmförderung nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) orientiert.

#### **§ 9 (2-5): Ausnahme von der Kinoauswertung**

Der Vorstand der FFA kann in Abstimmung mit der BKM auf Antrag und unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von der Pflicht zur Kinoauswertung zulassen. In begründeten Ausnahmefällen kann so eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten erfolgen, wenn eine reguläre Erstaufführung im Kino aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Bildträger/VoD/PPV-Sperrfrist maßgeblich finanziell beteiligt wird.

#### **§ 9 (6) / 18 (6): Möglichkeiten zur Fristverlängerung in Fällen höherer Gewalt**

Die Fristen zur Schließung der Finanzierung, zum Beginn der Dreh- bzw. Animationsarbeiten, zur Fertigstellung der Nullkopie und zur Kinoauswertung können auf Antrag des Herstellers verlängert werden. In Fällen höherer Gewalt können die Fristen anders als bisher mehr als einmal verlängert werden.

#### **§ 9a: Kopienanzahl, Anforderungen Verleih**

Auch von der Kopienanzahl und den Anforderungen an den Verleih kann im Ausnahmefall durch Entscheidung des Vorstands abgewichen werden.

#### **§ 13 – Anlagen 3-7: UK im kulturellen Eigenschaftstest**

Aus förderpolitischen Gründen werden Mitwirkende aus UK weiterhin im kulturellen Eigenschaftstest berücksichtigt.

#### **§ 13 (5) – Anlage 8: Selbstverpflichtungserklärung Nachhaltigkeit**



Antragstellende sollen weiterhin ökologische Belange bei der Filmherstellung berücksichtigen. Dazu kann eine aktualisierte Selbstverpflichtungserklärung zur umweltfreundlichen, ressourcenschonenden Produktion des Films abgegeben werden. Zwingender Bestandteil des Abschlussberichts ist nun eine CO<sub>2</sub>-Bilanz.

#### **§ 16 (1): Exzellenzförderung / 5%-Plus-Förderung**

Projekte, die im Rahmen der kulturellen Filmförderung der BKM und der Projektfilmförderung nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) gefördert wurden und zudem die Fördervoraussetzungen des DFFF I erfüllen, können auf Antrag einen um bis zu 5 Prozent höheren Zuschuss erhalten, sodass die Zuwendung bei diesen Projekten bis zu 25 Prozent (Projekte bis 8 Mio. Euro deutsche Herstellungskosten) bzw. 30 Prozent (Projekte über 8 Mio. Euro deutsche Herstellungskosten) der anerkannten deutschen Herstellungskosten betragen kann.

#### **§ 16 (6): Nachbewilligung bei Mehrkosten aufgrund höherer Gewalt**

Mehrkosten aufgrund höherer Gewalt können auf Antrag bis zur Höhe der jeweils zulässigen prozentualen Zuwendungshöhe (20% / 25% / 30%) bezuschusst werden. Die Nachbewilligung ist begrenzt auf maximal 30 Prozent der ursprünglichen Zuwendung.

#### **§ 18 (4): Anwendung von Vergaberecht**

Die Wertgrenze, ab der gem. Nr. 3.1 ANBest-P für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden ist, wird beim DFFF I auf 12 Mio. Euro angehoben. Bei einer Gesamtzuwendung von über 100.000 Euro sind bei der Vergabe von Aufträgen, soweit möglich, mindestens drei Angebote einzuholen; Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Direktaufträge sind unabhängig davon weiterhin möglich.



## **DFFF II**

### **§ 21: Beantragender Produktionsdienstleister**

Nach dem Brexit gilt UK nun als Drittstaat. Deshalb besteht keine Antragsberechtigung mehr für Produktionsunternehmen mit Sitz in UK.

### **§ 22 (2) - Anlage 2 Nr. 8: Produktionsdienstleisterhonorar**

Das anerkennungsfähige Produktionsdienstleisterhonorar beträgt bis zu 5% der Herstellungskosten des vom Produktionsdienstleister zu verantwortenden Projekts ohne Ansatz des Produktionsdienstleisterhonorars, höchstens aber 250.000 Euro.

### **§ 23 (2-5): Ausnahme von der Kinoauswertung**

Der Vorstand der FFA kann in Abstimmung mit der BKM auf Antrag und unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von der Pflicht zur Kinoauswertung zulassen. In begründeten Ausnahmefällen kann so eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten erfolgen, wenn eine reguläre Erstaufführung im Kino aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Bildträger/VoD/PPV-Sperrfrist maßgeblich finanziell beteiligt wird.

### **§ 23 (6) / § 29 (7): Möglichkeiten zur Fristverlängerung in Fällen höherer Gewalt**

Die Fristen zur Kinoauswertung, zur Schließung der Finanzierung, zum Beginn der Dreh- bzw. Animationsarbeiten, zur Fertigstellung des Films oder des zu verantwortenden Teilwerks eines Films können auf Antrag verlängert werden.

In Fällen höherer Gewalt können die Fristen anders als bisher mehr als einmal verlängert werden.

### **§ 25 – Anlagen 3-7: UK im kulturellen Eigenschaftstest**

Aus förderpolitischen Gründen werden Mitwirkende aus UK weiterhin im kulturellen Eigenschaftstest berücksichtigt.

### **§ 25 (4) – Anlage 8: Selbstverpflichtungserklärung Nachhaltigkeit**

Antragstellende sollen weiterhin ökologische Belange bei der Filmherstellung berücksichtigen. Dazu kann eine aktualisierte Selbstverpflichtungserklärung zur umweltfreundlichen, ressourcenschonenden Produktion des Films abgegeben werden. Zwingender Bestandteil des Abschlussberichts ist nun eine CO<sub>2</sub>-Bilanz.

### **§ 27 (6) Nachbewilligung bei Mehrkosten aufgrund höherer Gewalt**

Mehrkosten aufgrund höherer Gewalt können auf Antrag bis zur Höhe der jeweils zulässigen prozentualen Zuwendungshöhe (25%) bezuschusst werden. Die Nachbewilligung ist begrenzt auf maximal 30 Prozent der ursprünglichen Zuwendung.



### **§ 29 (5): Anwendung von Vergaberecht**

Die Wertgrenze, ab der gem. Nr. 3.1 ANBest-P für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden ist, wird beim DFFF II auf 27 Mio. Euro angehoben. Bei einer Gesamtzusammenfassung von über 100.000 Euro sind bei der Vergabe von Aufträgen, soweit möglich, mindestens drei Angebote einzuholen; Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Direktaufträge sind unabhängig davon weiterhin möglich.